

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
 - Beschlüsse des Kreistages und der Fachausschüsse
- Zweckvereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
 - zwischen den Gemeinden Stadtroda und Laasdorf
 - zwischen den Gemeinden Bürgel und Nausnitz
 - zwischen den Gemeinden Kahla und Großseutersdorf
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Sachenrechtsdurchführungsverordnungen
- Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland)
 - Wasserhärtegrade im Verbandsgebiet des ZWA Holzland
 - Entwässerung Lindig, 1.+2. BA
- Zweckverband JenaWasser
 - Öffentliche Bekanntmachung
- Projekte für die Jugendarbeit – Aufruf
- Bundesagentur für Arbeit – Ferienjobs gesucht

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 14.03.2007, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 14. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 42 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Verpflichtung des Herrn Holger Joseph als Kreistagsmitglied
2. Wahrnehmung von Aufgaben der Tourismusförderung durch den Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e. V.
3. Radverkehrskonzept für den Saale-Holzland-Kreis
4. Mitgliedschaft des Landkreises im zu gründenden Verein „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e. V.“
5. Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie –

6. Beteiligungsbericht des Saale-Holzland-Kreises an Unternehmen des privaten Rechts nach § 75a Thüringer Kommunalordnung für das Geschäftsjahr 2005
 - a) AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH
 - b) JES Verkehrsgesellschaft mbH
 - c) Rehabilitations-Zentrum Stadtroda gGmbH
 - d) Technologie- und Innovationspark Jena GmbH
 - e) Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH
 - f) Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ gGmbH
 - g) WQG Wirtschaftsentwicklung- und Qualifizierungs-Gesellschaft mbH (in Liquidation)
7. Änderung der Zusammensetzung nachfolgender Ausschüsse des Kreistages
 - 7.1. Kreisausschuss
 - 7.2. Werkausschuss
 - 7.3. Ausschuss für Haushalt und Finanzen
 - 7.4. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 - 7.5. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
 - 7.6. Ausschuss für Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung
 - 7.7. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus – Abberufung eines sachkundigen Bürgers
8. Jahresabschluss 2005 der JES Verkehrsgesellschaft mbH, Berichterstattung der Zweiten Beigeordneten und des Geschäftsführers
9. Information und Diskussion zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 64-04/04 vom 22.12.2004 (Investitionen an Schulen) unter Berücksichtigung des neu zu erstellenden Schulnetzplanes
10. Stand der Umsetzung des Kreistagsbeschlusses zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen vom 13.12.2006
11. Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages vom 13.12.2006
12. Anfragen
13. Informationen

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss K 241-14/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag des Herrn Lippert, den TOP 14.1 „Information und Diskussion zum Sachstand der aktuellen und künftigen Nutzung bzw. Vermietung der kreiseigenen Immobilie „Schloss Stadtroda“ in den öffentlichen Sitzungsteil vorzuziehen, ab.

Beschluss K 242-14/07

Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss K 243-14/07

001 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, ab 01. April 2007 die Aufgaben der Tourismusförderung nicht mehr selbst wahrzunehmen.

002 Zur finanziellen Sicherung der Aufgaben der Tourismusförderung stellt der Landkreis dem Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e. V. einen jährlichen Zuschuss gemäß dem als Anlage beigefügten Vertrag zur Verfügung.

003 Der Landrat wird beauftragt, den in der Anlage beigefügten Vertrag zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und dem Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e. V. abzuschließen.

Beschluss K 244-14/07

Auf Antrag von Herrn Schurtzmann beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage K 02-14/07 um folgenden Punkt zu ergänzen:

003 In den Fachausschüssen ist der Stand regelmäßig fortzuschreiben. Im Kreistag wird einmal jährlich über den Stand der Umsetzung informiert.

Beschluss K 245-14/07

001 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt das Radverkehrskonzept des Saale-Holzland-Kreises als strategische Handlungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Radverkehrs im Saale-Holzland-Kreis.

002 Den kreisangehörigen Gemeinden wird empfohlen, bei ihren jeweiligen Planungen das Radverkehrskonzept des Saale-Holzland-Kreises zu berücksichtigen.

003 In den Fachausschüssen ist der Stand regelmäßig fortzuschreiben. Im Kreistag wird einmal jährlich über den Stand der Umsetzung informiert.

Beschluss K 246-14/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt dem noch zu gründenden Verein „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.“ als Gründungsmitglied beizutreten. Der Landrat wird beauftragt, alle dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Beschluss K 247-14/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Unterkunftsrichtlinie –.

Beschluss K 248-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Holger Joseph, als 2. stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses.

Beschluss K 249-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Holger Joseph, als 1. stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses.

Beschluss K 250-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Holger Joseph, als Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Beschluss K 251-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Holger Joseph, als 1. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus.

Beschluss K 252-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Holger Joseph, als 2. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft.

Beschluss K 253-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Holger Joseph, als Mitglied des Ausschusses für Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung.

Beschluss K 254-14/07

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises mit sofortiger Wirkung Herrn Holger Joseph, Im Hebetal 7, 07778 Tautenburg, als sachkundigen Bürger des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus ab.

Beschluss K 255-14/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Geschäftsführer der JES Verkehrsgesellschaft mbH, Herrn Uwe Luksch, zum Tagesordnungspunkt 8.

Beschluss K 256-14/07

Auf Antrag von Frau Hoffmann beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises „Abbruch der Debatte“ zum TOP 9.

Beschluss K 257-14/07

Auf Antrag des Herrn Reimann beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, in eine kurze Auszeit während des TOPes 9. einzutreten.

Beschluss K 258-14/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die geänderte Niederschrift seiner 13. Sitzung vom 13.12.2006.

Beschluss K 259-14/07

Auf Antrag des Landrates beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises die Fortsetzung der Sitzung über 22.00 Uhr hinaus gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 Geschäftsordnung.

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 02.05.2007, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 15. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 45 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:

Beschlussfassung Schulnetzplan 2007/08 – 2010/2011

Beschluss K 266-15/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Leiter des Staatlichen Schulamtes, Herrn Fügmann.

Beschluss K 267-15/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag des Herrn Bernhardt „Abbruch der Rednerliste“.

Beschluss K 268-15/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt den 4. Schulnetzplan des Saale-Holzland-Kreises für den Planungszeitraum 2007/08 bis 2010/11 mit nachfolgenden Hauptaussagen:

1. Staatliche Grundschulen

1.1 Für den Planungszeitraum bleiben folgende Staatliche Grundschulen erhalten:

- Staatliche Grundschule „Im Saaletal“ Camburg
- Staatliche Grundschule „Elstertal“ Crossen
- Staatliche Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg
- Staatliche Grundschule Eisenberg-Ost
- Staatliche Grundschule Golmsdorf
- Staatliche Grundschule I „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf
- Staatliche Grundschule II „Friedensschule“ Hermsdorf
- Staatliche Grundschule I „Altstadtschule“ Kahla
- Staatliche Grundschule II „Friedensschule“ Kahla
- Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“ Heidelberg
- Staatliche Grundschule „Tälerschule“ Lippersdorf

- Staatliche Grundschule Milda
- Staatliche Grundschule Orlamünde
- Staatliche Grundschule Rothenstein
- Staatliche Grundschule „Novalis“ Schlöben
- Staatliche Grundschule Schkölen
- Staatliche Grundschule Stadtroda
- Staatliche Grundschule „Talblick“ Stiebritz
- Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz

1.2 Spätestens zum Schuljahresende 2008/09 werden die Staatlichen Grundschulen Bad Klosterlausnitz und Weißenborn aufgehoben und spätestens mit Beginn des Schuljahres 2009/10 am Standort der ehemaligen Staatlichen Regelschule Bad Klosterlausnitz als Staatliche Grundschule Bad Klosterlausnitz neu errichtet.

Das neue Schuleinzugsgebiet umfasst die Einzugsgebiete der ehemaligen Grundschulen Bad Klosterlausnitz und Weißenborn.

Die notwendigen sächlichen Voraussetzungen sind durch die Verwaltung spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2009/10 umzusetzen.

1.3 Die Verwaltung wird beauftragt, für das Gebäude der Staatlichen Grundschule Thalbürgel den Sanierungsaufwand auf Basis der Thüringer Schulbaurichtlinie zu ermitteln. Parallel ist eine Konzeption mit Finanzbedarfsermittlung für einen möglichen Um- und Ausbau des neuen Schulgebäudes als Grundschule am Standort der Staatlichen Regelschule Bürgel zu erstellen.

Das Schuleinzugsgebiet der Staatlichen Grundschule Thalbürgel ändert sich nicht, nur möglicherweise der Schulstandort.

Bei Vorlage der Ergebnisse entscheidet der Kreistag.

2. Staatliche Regelschulen

2.1 Für den Planungszeitraum bleiben folgende Staatliche Regelschulen erhalten:

- Staatliche Regelschule Bürgel
- Staatliche Regelschule „Elstertal“ Crossen
- Staatliche Regelschule Dorndorf
- Staatliche Regelschule Eisenberg
- Staatliche Regelschule Hermsdorf
- Staatliche Regelschule „J. W. Heimbürge“ Kahla
- Staatliche Regelschule Schkölen
- Staatliche Regelschule Stadtroda

2.2 Die Staatliche Regelschule St. Gangloff wird zum Schuljahresende 2006/07 aufgrund der für einen zielführenden pädagogischen Unterricht zu geringen Schülerzahl aufgehoben. Ein Anstieg der Schülerzahlen ist für die Zukunft nicht gegeben.

Die Schüler aus St. Gangloff und Reichenbach werden der Staatlichen Regelschule Hermsdorf zugeordnet.

Die Schüler aus den Orten Lippersdorf, Erdmannsdorf, Rattelsdorf, Weißbach, Karlsdorf, Bremsnitz, Ottendorf, Renthendorf mit Ortsteil Hellborn, Tautendorf, Eineborn, Kleinebersdorf werden der Staatlichen Regelschule Stadtroda zugeordnet.

3. Die 4 Staatlichen **Gymnasien** bleiben im Planungszeitraum erhalten.

- Staatliches Gymnasium „Friedrich Schiller“ Eisenberg
- Staatliches Gymnasium „Holzland“ Hermsdorf
- Staatliches Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla
- Staatliches Gymnasium „J. H. Pestalozzi“ Stadtroda

4. Die 4 Staatlichen **Förderzentren** bleiben im Planungszeitraum erhalten.

- Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz
- Staatliches regionales Förderzentrum „Siegfried Schaffner“ Kahla

- Staatliches regionales Förderzentrum „Albert Schweitzer“ Ottendorf (Förderschwerpunkt Lernen)
- Staatliches regionales Förderzentrum „Christophorus“ Hermsdorf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

2. Die Schulformen und Berufsfelder des Staatlichen Berufsschulzentrums Hermsdorf sind jährlich auf der Grundlage der Empfehlungen des Kultusministeriums in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera sowie der Handwerkskammer Gera zu präzisieren.

3. Bei aus jetziger Sicht nicht vorhersehbaren Änderungen der Rahmenbedingungen, die einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb nicht ermöglichen, sind die zuständigen Ausschüsse bzw. der Kreistag zeitnah zu informieren.

Die Gremien entscheiden dann nach Beratungen über eine mögliche Veränderung der Schulnetzstruktur.

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 14. Sitzung des Kreistages fand am 01.03.2007 die 20. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- Beschluss KA 88-20/07
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 18. Sitzung vom 29.11.2006.
- Beschluss KA 89-20/07
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 19. Sitzung vom 31.01.2007.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 22.01.2007 zu seiner 16. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

- WA 45-16/07
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 15. Sitzung vom 13.11.2006.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 22.02.2007 zu seiner 15. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- JHA 53-15/07
Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag von Herrn Stierand, das Sitzungsgeld der 15. Jugendhilfeausschusssitzung für den Wiederaufbau der Kinderarche Tröbnitz zu spenden.
- JHA 54-15/07
Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 14. Sitzung vom 23.11.2006.

Übertragungszweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Laasdorf durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Laasdorf vom 07.03.2007

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die **Übertragungszweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Laasdorf durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Laasdorf vom 07.03.2007** mit Bescheid vom 12.06.2007, Az.: 315, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 12.06.2007



Heller
Landrat

ÜBERTRAGUNGSZWECKVEREINBARUNG

zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Laasdorf durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda

zwischen

der Stadt Stadtroda

vertreten durch den Bürgermeister, Harald Kramer
dienstansässig: Straße des Friedens 17, 07646 Stadtroda
– Stadt Stadtroda –

und

der Gemeinde Laasdorf

vertreten durch die Bürgermeisterin, Monika Fiedler
dienstansässig: Dorfring 32, 07646 Laasdorf
– Gemeinde Laasdorf –

Aufgrund der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 1, Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1,4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Laasdorf zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Laasdorf überträgt die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 1) für das Gebiet der Gemeinde Laasdorf an die Stadt Stadtroda.
- (2) Die Stadt Stadtroda setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda ein.

§ 2

Ausrückebereich

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda wird als Ausrückebereich die Gemarkung der Gemeinde Laasdorf zugewiesen.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt Stadtroda das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfeleistung, die Satzungen für den Brandschutz auf das Gebiet der Gemeinde Laasdorf zu erweitern bzw. zu erlassen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen – Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 22.12.2003, veröffentlicht am 16.1.2004, Stadtrodaer Zeitung Nr. 1/04, – Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz und Gebührensatzung) vom 22.12.2003, veröffentlicht am 16.1.2004, Stadtrodaer Zeitung Nr. 1/04, geändert mit der 1. Änderungssatzung zur „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 22. Dez. 2003“ vom 25.04.2006, veröffentlicht am 19.5.2006 in der Stadtrodaer Zeitung Nr. 5/06 und – Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadtroda vom 22.12.2003, veröffentlicht am 16.1.2004, Stadtrodaer Zeitung Nr. 1/04, geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadtroda vom 22.12.2003 vom 16.02.2005, veröffentlicht am 18.03.2005 in der Stadtrodaer Zeitung Nr. 3/05 – erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1, Satz 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) auf die abgebende Gemeinde Laasdorf.
- (2) Die Gemeinde Laasdorf verpflichtet sich, die diesen Vorschriften entgegenstehende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Laasdorf vom 14.07.2005, bekannt gemacht am 22.07.2005 an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Laasdorf vom 02.09.2002 sowie die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laasdorf vom 14.07.2005, bekannt gemacht am 22.07.2005 an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Laasdorf vom 02.09.2002 zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Laasdorf vom 10.10.2005 bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Stadtroda hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.
- (2) Durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

- (3) Die Fahrzeuge werden am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda, Breiter Weg 20, 07646 Stadtroda, vorgehalten.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Stadt Stadtroda vorläufig getragen. Hierzu zählen alle Kosten, die im Verwaltungshaushalt unter dem Einzelplan 13000 festgelegt sind.
- (2) Die Gemeinde Laasdorf hat der Stadt Stadtroda über eine Umlage anteilig die Kosten der Feuerwehr Stadtroda zu erstatten. Umlageschlüssel für die Umlage der Vertragspartner ist das Verhältnis seiner Einwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragspartner. Als Einwohnerzahlen gelten die dem jeweiligen Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31. Dezember.
- (3) Die Umlage wird mit Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung in der darauf folgenden Haushaltssatzung der Vertragspartner neu festgesetzt. Sie wird jeweils zum Quartalsende erhoben. Die Umlage wird zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (4) Ist die Umlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Stadt Stadtroda bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge erheben. Die Teilbeträge dürfen bis zu 50% des Vorjahreshaushaltsansatzes betragen.
- (5) Für die fälligen, nicht rechtzeitig entrichteten Umlagebeträge werden Säumniszinsen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefallenen Monat der Säumnis erhoben.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Der Stadt Stadtroda werden durch die Gemeinde Laasdorf nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:
- Löschwasserentnahmepläne
 - Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis.
- (2) Die Kameraden aus der Gemeinde Laasdorf verrichten, unabhängig vom geplanten Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr Laasdorf, ihren Dienst zu Übungen und Einsätzen in der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda in Stadtroda. Hierzu erforderliche organisatorische Maßnahmen werden durch den Bürgermeister der Stadt Stadtroda in Zusammenarbeit mit der Wehrführung der FFw Stadtroda festgelegt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung wird, beginnend mit dem Inkrafttreten, bis zum 31.12. 2007 abgeschlossen.
- (2) Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht fristgerecht nach § 7 Absatz (3) gekündigt wird.
- (3) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Übertragungszweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

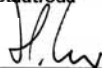
Sollten einzelne Regelungen dieser Übertragungszweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Übertragungszweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

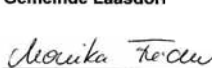
Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtroda, den 07.03.07
Stadt Stadtroda


Harald Kramer
Bürgermeister



Laasdorf, den 06.03.2007
Gemeinde Laasdorf


Monika Fiedler
Bürgermeisterin



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

315

12.06.2007

Genehmigung

der Übertragungszweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Laasdorf durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Laasdorf vom 07.03.2007

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Laasdorf, vertreten durch den Bürgermeister und die Bürgermeisterin, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) sowie der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Stadtroda, Beschluss Nr.: IV./2007/0055 vom 04.06.2007, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Laasdorf, Beschluss Nr.: 03/02/2007 vom 26.02.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 22.05.2007 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 22.05.2007** zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz mit Bescheid vom 12.06.2007, Az.: 299, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 12.06.2007



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur **Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG)** in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund des § 5 Satz 1, 2. Alt. ThBKG und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290)

sowie des Beschlusses 205 / 07 des Stadtrates der Stadt Bürgel vom 27.03.2007

und des Beschlusses 58 – 19 / 2007 des Gemeinderates der Gemeinde Nausnitz vom 27.04.2007

schließen die Stadt Bürgel und die Gemeinde Nausnitz, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Vereinbarung ab:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Nausnitz überträgt gemäß § 5 Satz 1, 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Nr. 5 – 6, und § 22 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Bürgel.
- (2) Die Stadt Bürgel ist verpflichtet, mit ihrer vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Nausnitz zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Stadt Bürgel ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 10 Abs. 1 ThürKGG der Stadt Bürgel das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Satzungen für das Gebiet beider Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Gemeinde Nausnitz verfügte über keine eigene Satzungen und Verordnungen im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- (3) Die Satzungen der Stadt Bürgel:
 - a) Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel (Feuerwehrsatzung der Stadt Bürgel) vom 28.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 02.08.2006,
 - b) Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel für den Bereich des Stadtgebietes und der Ortsteile vom 31.08.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 09.09.1998, i. F. der 1. Änderungssatzung vom 25.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 09.01.2002,
 - c) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bürgel vom 25.01.1995, i. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 03.04.2002, werden auf den Bereich der Gemeinde Nausnitz ausgestreckt.
- (4) Die Gemeinde Nausnitz verpflichtet sich, die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.
- (5) Die Stadt Bürgel hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Nausnitz wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushaltlichen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe eingeräumt.

§ 5

Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten des Verwaltungshaushaltes, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz notwendig sind, werden von der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz gemeinsam getragen.
Die investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz notwendig sind, werden von der Stadt Bürgel allein getragen.
Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und Betreibung der notwendigen und bestehenden Einrichtungen der Löschwasserversorgung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben nicht notwendigen Einrichtungen der Allgemeinalarmierung (Sirenen) beider Beteiligten, die diese für ihr Gemeindegebiet jeweils selbst tragen.
- (2) Die Stadt Bürgel zieht im Gebiet beider Beteiligten den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein. Die übersteigenden Kosten des Verwaltungshaushaltes, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz entstehen, werden anteilig auf die Stadt Bürgel und die Gemeinde Nausnitz gemäß § 37 Abs.2 Satz 2 ThürKGG im Verhältnis derer Einwohnerzahlen, unter Heranziehung des zum 31.12.

des dem zurückliegenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres durch das Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerstandes, berechnet.

- (3) Die Stadt Bürgel erhebt die durch die Gemeinde Nausnitz anteilig zu tragenden Kosten jeweils für das laufende Haushaltsjahr als jährliche Umlage. Die Umlage ermittelt sich aus der Differenz von Ausgaben und Einnahmen gemäß Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes, Unterabschnitt 1300 – Brandschutz – des vorausgegangenen Haushaltsjahres multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Nausnitz zur Gesamteinwohnerzahl beider Beteiligten. Hierbei werden auch, nach gleichem Verteilungsschlüssel, die kalkulatorischen Kosten (Zins und Abschreibung) der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen bestehenden Vermögenswerte des Anlagevermögens der Öffentlichen Einrichtung der Feuerwehr Bürgel einbezogen, soweit diese nicht im Verwaltungshaushalt, Unterabschnitt 1300 – Brandschutz – ausgewiesen sind.

§ 6

Feuerwehrstützpunkt

- (1) Feuerwehrstützpunkt ist die Stadt Bürgel.
- (2) Die Stadt Bürgel stellt die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtgebiet der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz erforderlichen bestehenden und bedarfsweise anzuschaffenden feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte zur Verfügung. Hiervon unberührt verbleiben die bestehenden und anzuschaffenden Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Bürgel.
- (3) Die Stadt Bürgel und die Gemeinde Nausnitz erfüllen die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThBKG bestehende Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für ihr Gemeindegebiet jeweils selbst. Die Gemeinde Nausnitz stellt der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel die gemeindlichen Löschwassereinrichtungen sowie die hierzu bestehenden anlagentechnischen Dokumentation und Angaben zur Nutzung für die bedarfsweise Löschwasserversorgung zur Verfügung. Die Löschwassereinrichtungen verbleiben jedoch in Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde Nausnitz verfügt über keine weiteren feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe erforderlich sind. Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nicht notwendigen bestehenden Alarmierungsanlagen der Gemeinde (Sirene) verbleiben in Eigentum und eigener Zuständigkeit der Gemeinde Nausnitz.

§ 7

Auseinandersetzung

Aufgrund dieser Vereinbarung werden keine gemeinschaftlichen Vermögenswerte angeschafft, so dass bei einer Beendigung dieser Vereinbarung keine diesbezügliche Vermögensauseinandersetzung erfolgt.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung ordentlich und ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale Holzland Kreises bekannt gemacht.
- (2) Die Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (3) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Bürgel, den 22. Mai 2007
(Ort, Datum)


(Nitsch) Bürgermeister



Nausnitz, den 22. Mai 2007
(Ort, Datum)


(Bauer) Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

299

12.06.2007

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 22.05.2007 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Nausnitz

Die Stadt Bürgel und die Gemeinde Nausnitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) sowie der Beschlüsse des Stadtrates Bürgel, Beschluss-Nr. 205/07 vom 27.03.2007 und des Gemeinderates Nausnitz, Beschluss- Nr. 58-19/07 vom 27.04.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684), vom 07.06.2007 zwischen der Stadt Kahla und der Gemeinde Großeutersdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684)**, vom 07.06.2007 zwischen der Stadt Kahla und der Gemeinde Großeutersdorf mit Bescheid vom 12.06.2007, Az.: 308, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 12.06.2007



Heller
Landrat

ZWECKVEREINBARUNG

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund des § 4 Satz 1 und 2 ThürBKGG und der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290)

sowie der Beschlüsse
des **Stadtrates Kahla**,

Beschluss- Nr. 17/ 2007... vom 26.04.2007

und

des **Gemeinderates Großeutersdorf**,

Beschluss- Nr. 06/04/2007... vom 10.04.2007

schließen die **Stadt Kahla** und die **Gemeinde Großeutersdorf** – jeweils vertreten durch die Bürgermeister – nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde **Großeutersdorf** überträgt gemäß § 4 Abs. 1 ThürBKGG die ihr nach, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1–6 und § 21 ThürBKGG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die **Stadt Kahla**. Die Freiwillige Feuerwehr (FFw) **Großeutersdorf** wird aufgelöst. Alle Mitglieder der FFw **Großeutersdorf** werden bei vorliegender Bereitschaft Mitglieder der FFw **Kahla**.
- (2) Die **Stadt Kahla** ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKGG und den §§ 1, 3, 4, 5 der Thüringer Feuerwehrorgani-

sationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der **Gemeinde Großeutersdorf** zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die **Stadt Kahla** ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKGG und der ThürFwOrgVO auch im Bereich der **Gemeinde Großeutersdorf** auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der **Stadt Kahla** das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfeleistung, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet von **Großeutersdorf** zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltende Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Kahla** vom 22.11.2001, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der **Stadt Kahla** durch Veröffentlichung im Amtsblatt Kahlaer Nachrichten Nr.24/2001 vom 29.11. 2001, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Kahla** vom 22.11.2001, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Stadt Kahla durch Veröffentlichung im Amtsblatt Kahlaer Nachrichten Nr. vom 24/2001 erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1, Satz 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) auf die **Gemeinde Großeutersdorf**.
- (3) Die **Gemeinde Großeutersdorf** verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht (Satzung über die Einrichtung der FFW der Gemeinde Großeutersdorf vom 25.03.2004) zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.
- (4) Die **Stadt Kahla** hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

- (1) Der **Gemeinde Großeutersdorf** wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz, eingeräumt.
Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der **Gemeinde Großeutersdorf**.
- (2) Die Befugnisse der **Stadt Kahla** nach dem ThürBKGG (insbesondere §§ 13, 14 ThürBKGG) und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften die Einsatzkräfte und deren Rechtsstellung betreffend, gelten somit auch für die **Gemeinde Großeutersdorf**.

§ 5

Kosten und Kostenersatz

- (1) Die **Stadt Kahla** legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThürBKGG) mit auf die **Gemeinde Großeutersdorf** um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet, sich daraus ergebende Überschüsse werden einer Sonderrücklage zugeführt und werden spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr als Einnahme veranschlagt und damit gutgeschrieben. Unterdeckungen sind ebenfalls spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

- (2) Für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vor vergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend. Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs der Gesamteinwohnerzahl der **Stadt Kahla** und der **Gemeinde Großeutersdorf**.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 31.03.; 30.06.; 31.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Erstattungen und Unterdeckungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die **Stadt Kahla** bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6 Ausrüstung

- (1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der übertragenden Gemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch **Kahla** genutzt werden können, werden diese **Kahla** ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Werteverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.
- (2) Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der **Stadt Kahla** ist nach der vorliegenden Einstufung der **Gemeinde Großeutersdorf** nach Risikoklassen gemäß der ThürFwOrgVO auch ausreichend für das Gebiet der **Gemeinde Großeutersdorf**.
- (3) Die **Gemeinde Großeutersdorf** übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, an die FFw **Kahla**. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird. Eingebraachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die einbringende Gemeinde zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist **Kahla**. Es wird vereinbart, dass die Feuerwehr **Kahla** in **Großeutersdorf** eine Außenstelle hält.

§ 8 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu den gemeinschaftlich angeschafften Vermögenswerten des Anlagevermögens statt.

Berechnungsgrundlage ist der von den Gemeinden getragene Anteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises anzurufen.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, ordentlich, ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Die beteiligten Kommunen weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine, der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Von der Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Großeutersdorf, 07.06.2007


Hild
Bürgermeister



Kahla, 07.06.2007


Leube
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

308

12.06.2007

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684), vom 07.06.2007 zwischen der Stadt Kahla und der Gemeinde Großseutersdorf

Die Stadt Kahla und die Gemeinde Großseutersdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKGG –) sowie der Beschlüsse des Stadtrates Kahla Nr. 17/2007 vom 26.04.2007 und des Gemeinderates Großseutersdorf, Beschluss-Nr. 06/04/2007 vom 10.04.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller



Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung“ in der Gemarkung Großseutersdorf, Flur 1, Flurstück 470/2, in einem Umfang von 130–150 m³/d, gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von 130–150 m³/d in der Gemarkung Großseutersdorf, Flur 1, Flurstück 470/2, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 10.05.2007



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in den Gemarkungen Kleinbockedra, Tissa, Ulrichswalde und Magersdorf verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	29/1	Kleinbockedra	4	Trinkwasserleitung, Unterflurhydrant, Abwasserleitung
2	694/2	Kleinbockedra	8	Trinkwasserleitung
2	669	Kleinbockedra	9	Trinkwasserleitung
2	684	Kleinbockedra	9	Trinkwasserleitung
2	663	Kleinbockedra	11	Trinkwasserleitung
2	662	Kleinbockedra	11	Trinkwasserleitung
2	681	Kleinbockedra	11	Trinkwasserleitung
2	696	Kleinbockedra	17	Trinkwasserleitung
2	672	Kleinbockedra	20	Trinkwasserleitung
2	b658	Kleinbockedra	20	Trinkwasserleitung
2	693/2	Kleinbockedra	20	Trinkwasserleitung
2	670	Kleinbockedra	21	Trinkwasserleitung
1	24	Kleinbockedra	21	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	683	Kleinbockedra	21	Trinkwasserleitung
2	671	Kleinbockedra	21	Trinkwasserleitung
2	682	Kleinbockedra	23	Trinkwasserleitung
2	676	Kleinbockedra	30	Trinkwasserleitung
2	677	Kleinbockedra	30	Trinkwasserleitung
2	691/2	Kleinbockedra	46	Trinkwasserleitung
1	1	Kleinbockedra	54	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	659	Kleinbockedra	54	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	680	Kleinbockedra	55	Trinkwasserleitung
2	686	Kleinbockedra	70	Trinkwasserleitung, Absperrschieber
2	668	Kleinbockedra	70	Trinkwasserleitung
2	a658	Kleinbockedra	70	Trinkwasserleitung
2	666	Kleinbockedra	70	Trinkwasserleitung
2	661	Kleinbockedra	70	Trinkwasserleitung
2	695/2	Kleinbockedra	73	Trinkwasserleitung, Unterflurhydrant, Absperrschieber
2	692/2	Kleinbockedra	75	Trinkwasserleitung
2	678	Kleinbockedra	78	Trinkwasserleitung
2	664	Kleinbockedra	78	Trinkwasserleitung
2	665	Kleinbockedra	78	Trinkwasserleitung
2	710	Kleinbockedra	82	Trinkwasserleitung
2	685	Kleinbockedra	87	Trinkwasserleitung
2	673	Kleinbockedra	87	Trinkwasserleitung
2	667	Kleinbockedra	89	Trinkwasserleitung
2	674/1	Kleinbockedra	93	Trinkwasserleitung
1	408	Tissa	1	Abwasserleitung
1	410	Tissa	1	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	409	Tissa	6	Abwasserleitung
1	324	Tissa	6	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	21	Tissa	31	Abwasserleitung
1	28/2	Tissa	42	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4/4	Tissa	44	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4/2	Tissa	44	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	23/1	Tissa	51	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	290/3	Tissa	59	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	290/2	Tissa	63	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	3	Tissa	66	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4/3	Tissa	71	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	17/1	Tissa	78	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	27	Ulrichswalde	13	Abwasserleitung
1	20/3	Ulrichswalde	39	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	269/1	Magersdorf	10	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	269/2	Magersdorf	10	Abwasserleitung
1	31	Magersdorf	13	Trinkwasserleitung, Unterflurhydrant
2	231/1	Magersdorf	13	Abwasserleitung
2	268/1	Magersdorf	23	Abwasserleitung
2	268/2	Magersdorf	23	Abwasserleitung
2	270	Magersdorf	23	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	267/1	Magersdorf	24	Abwasserleitung
1	20	Magersdorf	27	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	26	Magersdorf	28	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	5	Magersdorf	41	Trinkwasserleitung
1	30	Magersdorf	43	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	b21	Magersdorf	44	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	29	Magersdorf	45	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	195/13	Weißbach	129	Trinkwasserleitung
1	195/27	Weißbach	129	Trinkwasserleitung
1	195/13	Weißbach	133	Trinkwasserleitung GGB-Blatt

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.06.2007 bis 20.07.2007 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



**Öffentliche Bekanntmachung
der Unteren Wasserbehörde gemäß
§ 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durch-
führungsverordnung (SachR-DV)
vom 20.12.1994
(BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)**

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg**, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Eisenberg, Saasa und Serba** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes GBBerG) vom 24.12.1993 BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
10	2079/8	Eisenberg	1	Abwasserleitungen, Abwasserschächte, Trinkwasserleitung
4	220/12	Saasa	35	Abwasserleitung, Abwasserschächte, Trinkwasserleitung
4	192/1	Saasa	50	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
4	199/2	Saasa	244	Abwasserleitung, Abwasserschacht, Trinkwasserleitung
4	188/1	Saasa	245	Abwasserleitung, Abwasserschächte, Trinkwasserleitung
4	194/3	Saasa	249	Abwasserleitung, Abwasserschacht, Trinkwasserleitung
4	198/1	Saasa	249	Abwasserleitung, Abwasserschacht, Trinkwasserleitung
4	198/3	Saasa	265	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
4	193/2	Saasa	347	Abwasserleitung, Abwasserschacht, Trinkwasserleitung
4	194/4	Saasa	347	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
4	436	Serba	164	Abwasserleitung
4	437	Serba	192	Abwasserleitung
4	434	Serba	194	Abwasserleitung
4	432/4	Serba	275	Abwasserleitung
4	435	Serba	277	Abwasserleitung
4	432/3	Serba	278	Abwasserleitung
4	433	Serba	282	Abwasserleitung
4	432/1	Serba	284	Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **25.06.2007** bis **20.07.2007** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBL. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt

**Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland)**



■ Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden für die im Verantwortungsbereich des ZWA „Thüringer Holzland“ liegenden Gemeinden die bei der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe, die Wasserhärte, der pH-Wert und die Empfehlung für Materialeinsatz in der Trinkwasserhausinstallation öffentlich bekanntgegeben.

Gemeinde	Wasserhärte			pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff			in der TW-Haus- installation <u>nicht</u> empfohlene Materialien	Fluorid mg/l
	Gesamthärte (°dH)“	mmol/l	Härte- grad		Chlor*)	Natron- lauge**)	Mono- phosphat		
Albersdorf	8–14	1,5–2,5	2	7,7	x			2	0,28
Bad Klosterlausnitz *	13...22	2,30–3,9	2-3	7,5...7,8	x			1;2	0,19
Beutelsdorf	16	2,9	3	7,7	x			keine	0,20
Bibra	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11
Bobeck	8–14	1,5–2,5	2	7,7	x			2	0,28
Bollberg	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,10
Dorna	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,10
Dorndorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,10
Eineborn	14	2,5	2	7,7	x			2, 3	<0,1
Engerda	21	3,8	3	7,4	x			2	0,10
Erdmannsdorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,15
Freienorla	13	3	3	7,4				2	0,10
Geisenhain	10	1,8	2	7,9	x			keine	0,14
Gernewitz	12	2,1	2	7,8	x			keine	0,29
Geunitz	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11
Gröben	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Groß/Kleinbockedra	14	2,5	2	7,5	x			2	0,25
Großseutersdorf	17	3,4	3	7,2				2	0,10
Großpürschütz	14	2,5	2	7,2				keine	0,18
Hellborn	14	2,5	2	7,7	x			2, 3	<0,1
Hermsdorf	13	2,3	2	7,8	x			2, 3	0,18
Hummelshain	6	1,1	1	7,7	x	x		keine	0,10
Kahla	14	2,5	2	7,2	x			keine	0,18
Karlsdorf	14	2,5	2	7,6	x			keine	0,12
Kleinebersdorf	16	2,8	3	7,6	x			keine	0,14
Kleinkrossen	18	3,2	3	7,5	x		x	1, 2, 3	0,20
Kleinpürschütz	14	2,5	2	7,2				keine	0,18
Lindig	15	2,7	3	7,5				2	0,13
Lippersdorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,15
Magersdorf	11	2	2	7,9	x			2, 3	0,14
Mennewitz	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Meusebach	10	1,8	2	7,9	x			keine	0,14
Möckern	13	2,3	2	7,8	x			2;3	0,18
Niederkrossen	14	2,5	2	7,7	x			2	0,10
Ober/Untergneus	10	1,8	2	7,9	x			keine	0,14
Oberbodnitz	11	2	2	7,9	x			2, 3	0,14
Oberkrossen	18	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Orlamünde	4	0,7	1	8,5	x		x	2;3	<0,1
Ottendorf	15	2,7	3	7,6	x			keine	0,18
Partschefeld	11	2	2	7,4	x			1, 2	0,18

Gemeinde	Wasserhärte			pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff			in der TW-Haus- installation <u>nicht</u> empfohlene Materialien	Fluorid mg/l
	Gesamthärte (°dH) ¹	mmol/l	Härte- grad		Chlor [*]	Natron- lauge ^{**}	Mono- phosphat		
Podelsatz	11	2	2	7,4	x			2	0,14
Quirla	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Rabis	15	2,7	3	7,2	x			1, 2	0,25
Rattelsdorf	14	2,5	2	7,6	x			keine	0,12
Rausdorf	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Reichenbach *	14	2,5	2	7,8	x			2, 3	0,18
Reinstädt	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11
Renthendorf	16	2,8	3	7,6	x			keine	0,14
Rödelwitz	11	2	2	7,7	x			keine	0,10
Rückersdorf	18	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Scheiditz	8–14	1,5–2,5	2	7,7	x			2	0,23
Schleifreisen	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Schlöben	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Schmieden	21	3,75	3	7,6	x			1, 2	<0,1
Schmölln	6	1,1	1	7,7	x			keine	0,10
Schöngleina	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Seitenbrück	11	2	2	7,9	x			2, 3	0,14
Seitenroda	11	2	2	7,9	x			2, 3	0,14
Stadtroda	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Tautendorf	17	2,5	3	7,7	x			2, 3	<0,1
Tautenhain	19	3,4	3	7,6	x			2, 3	0,16
Tissa	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Tröbnitz	10	1,8	2	7,9	x			keine	0,14
Trockenb./Wolfersd.	6	1,1	1	8,0	x			1, 2, 3	0,12
Trockhausen	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Uhlstädt *	4	0,7	1	8,5	x		x	2,3	<0,1
Ulrichswalde	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Unterbodnitz	11	2	2	7,9	x			2, 3	0,14
Waldeck	8–14	1,5–2,5	2	7,7	x			2	0,28
Waltersdorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,15
Weißbach (bei Lippers- dorf-Erdmannsdorf)	14	2,5	2	7,6	x			keine	0,12
„Weißbach (bei Weißen)“	18	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Weißen	18	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Weißenborn	22	3,9	3	7,5	x			1;2	0,19
Weißenburg	18	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Zeutsch	16	2,8	3	7,7	x			keine	0,20
Zöttnitz	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Zwabitz	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11
Zweifelbach	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11

Legende:	Bereich (°dH)	mmol/l	Härtegrad	Zusatzstoffe:	Materialkennzahlen:
	bis 8	<1,5	1 (weich)	[*]) Natriumhypochlorid NaOCl	1: Kupfer
	8 bis 14	1,5–2,5	2 (mittel)	^{**}) Natriumhydroxid–NaOH	2: feuerverzinkte Eisenwerkstoffe
	>14	>2,5	3 (hart)	x–Permanenteinsatz	3: unlegierte Eisenwerkstoffe
				(x)–Einsatz bei Bedarf	4: Kunststoffe
					5: nichtrostender Stahl

* Versorgung durch verschiedene Wässer / bevorstehende Änderungen
(bitte befragen sie dazu unseren Trinkwasserbereich)

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Baumaßnahme: Entwässerung Lindig, 1. und 2. BA
Gewerke: Kanal- und Trinkwasserleitungsbau

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07768 Lindig folgende Anlage zu errichten bzw. erneuern zu lassen:

- 1. BA: Unterer Ort – Neubau des Mischwasserkanals, Errichtung eines Stauraumkanals und Gefälledruckleitung zur Ausgrenzung von Schmutzwasser aus dem Gewässer; Trinkwasserleitungsbau
- 2. BA: Oberer Ort – Neubau des Mischwasserkanals zur Ausgrenzung von Schmutzwasser aus dem Gewässer; Trinkwasserleitungsbau

Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem Lageplan ersichtlich.

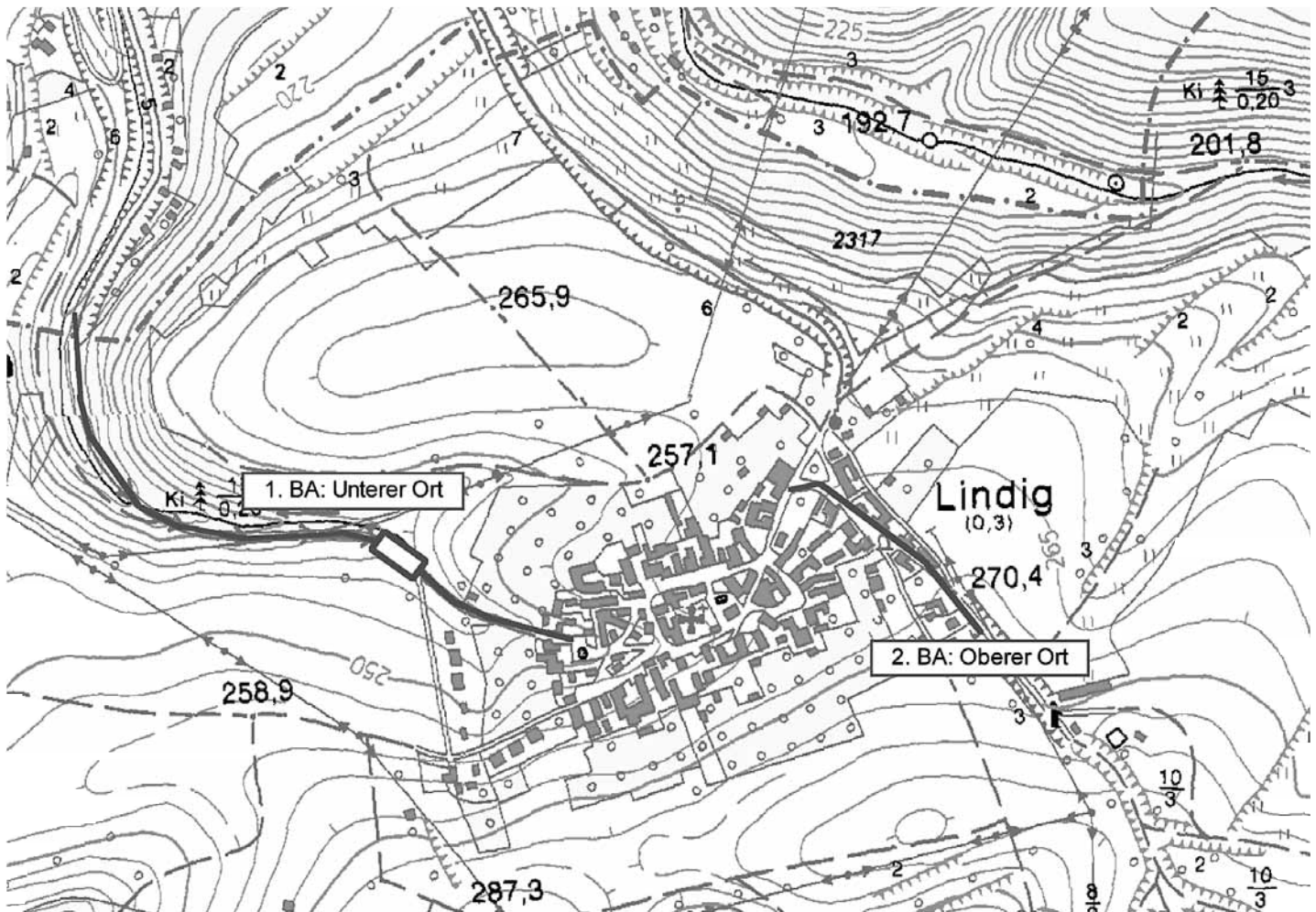
Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen nach den gültigen Beitragsatzungen zu erheben.

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Rodaer Straße 47, Einsicht genommen werden.

Hermsdorf, den 22.05.2007



Perschke
Vorsitzender des ZWA Thüringer Holzland



PROJEKTE FÜR DIE JUGENDARBEIT

Der Saale-Holzland-Kreis hat für das Bundesprojekt

„Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“

den Zuschlag erhalten und konnte sich mit einem guten Konzept gegen 21 Mitbewerber aus Thüringen durchsetzen. Innerhalb der nächsten 3 Jahre können aus diesem Projekt bis zu 300.000 Euro Fördermittel erhalten werden. Als nächste Schritte in der Umsetzung müssen ein lokaler Aktionsplan erarbeitet, eine Koordinierungsstelle geschaffen und ein Begleitausschuss gebildet werden.

Die Koordinierungsstelle soll bei Blitz e.V. angesiedelt werden. Von dort erfolgen Koordinierung der Aktionen, Vernetzung der lokalen Akteure und Stärkung schon bestehender Netzwerke.

Aufruf!

Für das engagierte, sachkundige Mitwirken in dem zu bildenden Begleitausschuss des Jugendprojektes werden Bürgerinnen und Bürger aus dem SHK gesucht, die bereit und interessiert sind, sich für Demokratie, Toleranz und Vielfalt im SHK stark zu machen. Interessenten melden sich bitte bis zum 06.07.2007 beim Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg (Tel. 036691/70-237)

Pressemitteilung Nr. 91/2007 – 25. Mai 2007 Ferienjobs für Schüler und Studenten dringend gesucht

Kurz vor Beginn der Ferienzeit bemühen sich – wie in jedem Jahr – viele Schüler und Studenten verstärkt um einen Ferienjob. Die Nachfrage bei der Jobvermittlung der Agentur für Arbeit Jena steigt stetig. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Auftragspitzen, Sonderaktionen – überall, wo für befristete Zeit Personalbedarf besteht, hilft die Job-Vermittlung der Arbeitsagentur schnell und unentgeltlich weiter. Gesucht werden Stellen in nahezu allen Berufsbereichen.

„Die Agentur für Arbeit kann binnen kürzester Zeit – für stunden-, tages- oder längerfristigen Arbeitseinsatz – Jobangebote an Schüler oder Studenten vermitteln. Unternehmer und Ferienjobber profitieren letztlich beide: In den Betrieben werden sommerliche Personalengpässe verringert, während junge Leute Berufserfahrung sammeln und sich ein paar Euro dazuverdienen können“, erklärt der Geschäftsführer Operativ der Arbeitsagentur Jena, Dr. Klaus Stein.

Vor allem für Schüler ist das Angebot äußerst unbefriedigend. Viele Mädchen und Jungen haben bereits bei der Arbeitsagentur nach Aushilfstätigkeiten nachgefragt. Gesucht werden Stellen in nahezu allen Berufsbereichen.

Alle Betriebe, Verwaltungen oder Privatleute, die Bedarf an Aushilfskräften haben, sollten sich deshalb umgehend mit der Job-Vermittlung der Hauptagentur Jena unter

- > der Ruf-Nummer **03641-379 900**,
 - > der Fax-Nummer **03641/379 983** oder
 - > der E-Mail-Adresse **Jena.Stellen@arbeitsagentur.de**
- in Verbindung setzen.

Jugendlichen mit ernstem Interesse rät Dr. Stein, auch selbst aktiv zu werden und initiativ auf Unternehmen in der Region zuzugehen. Trotz der ungünstigen Aussichten auf einen der begehrten Ferienjobs bleibt die Hoffnung, dass aus den Bemühungen mitunter der erste Kontakt zum späteren Ausbildungsbetrieb entsteht.

Ein Blick ins Internet unter www.arbeitsagentur.de kann ebenfalls hilfreich sein. Arbeitgeber können neben Arbeits- und Ausbildungsplätzen auch Ferienjobs und Praktika kostenlos inserieren. Für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, ein Jobgesuch zu veröffentlichen. Ob sich dadurch der gewünschte Erfolg einstellt, kann die Arbeitsagentur aber nicht beeinflussen.

An dieser Stelle noch ein Tipp: Größere Unternehmen haben oft eine eigene Internetseite, einfach vorher dort informieren.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 2/2007 ist am 16. Mai 2007 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg und
Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 91. Verbandsversammlung, die ortsübliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen sowie die Öffentliche Ausschreibung zur Grundstücksüberlassung zweier Grundstücke des Zweckverbandes JenaWasser.

JenaWasser

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 30.07.2007

Redaktionsschluss dafür: 13.07.2007